

## **VEREINBARUNG**

betreffend Übernahme der Patenschaft für die denkmalwerte Grabstätte

Abteilung Nr. II, Grab-Nr. 025, Grabstätte: I

*Alte Friedhof Bonn*

-----

**Zwischen der Bundesstadt Bonn, vertreten durch den Oberbürgermeister  
Amt für Stadtgrün, Berliner Platz 2, 53111 Bonn  
- nachfolgend Stadt genannt -**

und

**Frau Eva**

sowie

**Herr I**

- nachfolgend "Pate" genannt -  
wird folgende Vereinbarung getroffen:

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Um auf den Friedhöfen der Bundesstadt Bonn Grabdenkmäler von historischer oder künstlerischer Bedeutung der Nachwelt zu erhalten, übernimmt der Pate die Verpflichtung, die denkmalwerten baulichen Anlagen der o. g. Grabstätte auf seine Kosten instand zu setzen, instand zu halten, sachgemäß zu behandeln und vor Gefahr zu schützen sowie die Grabstätte gärtnerisch zu pflegen. Die baulichen Anlagen verbleiben in jedem Falle im Eigentum der Stadt. Bei Erlangung von Patenschaften über Grabstätten, deren bauliche Anlagen bereits von der Stadt instandgesetzt wurden, kann die Erstattung der Kosten verlangt werden.

**STADT.  
CITY.  
VILLE.  
BONN.**

- (2) Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW vom 11. März 1980, insbesondere bezüglich der Erhaltungspflicht nach § 7 und des Erlaubnisvorbehalts nach § 9 sowie die Grundsätze der Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten gem. §§ 36 ff der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Der Pate bzw. seine Rechtsnachfolger dürfen Veränderungen am Grabstein und der Grabeinfassung nur im Rahmen des geltenden Denkmalschutzrechts vornehmen. Von daher hat in jedem Fall einer angestrebten Veränderung vorab eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 8 B, Tel. 77-2354 oder -4470 zu erfolgen.

**§ 2  
Pflichten des Paten**

- (1) Der Pate verpflichtet sich, die Aufträge für die Instandsetzungs- und Restaurierungsarbeiten in Abstimmung mit der Stadt zu erteilen und die daraus resultierenden Zahlungsverpflichtungen zu übernehmen. Die Arbeiten werden von der Stadt überwacht und nach Abschluss abgenommen.
- (2) Für den Paten, seine Angehörigen oder für andere Personen darf kein zusätzliches Grabdenkmal errichtet werden. Zulässig ist - in Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde sowie auf Antrag zur Genehmigung beim Amt für Stadtgrün - die Anlage/ Verlegung einer Namenstafel, deren Material, Bearbeitung und Beschriftung dem vorhandenen historischen Denkmal anzupassen ist.
- (3) Die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Grabstätte und deren baulichen Anlagen übernimmt der Pate, der die Stadt insoweit von Ansprüchen Dritter freistellt. Die Stadt kann bauliche Mängel an der Standsicherheit des Denkmals nach Ablauf der zur Mängel-beseitigung gesetzten Frist und im Falle drohender Gefahr auf Kosten des Paten beseitigen lassen.

**§ 3  
Pflichten der Stadt**

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, dem Paten an dem Patengrab ein Nutzungsrecht zu verkaufen. Die Konditionen richten sich nach den allgemein geltenden Vorschriften der jeweils gültigen Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen und der Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen. Der Erwerb des Nutzungsrechts kann abweichend von der jeweiligen Satzungsregelung jederzeit erfolgen.
- (2) Bei mehrstelligen Grabstätten kann ein Teilnutzungsrecht erworben werden. In diesen Fällen ist jedoch die gesamte Grabstätte zu unterhalten und gärtnerisch zu pflegen. Eine Beisetzung darf nur in den Grabstellen erfolgen, für die ein Nutzungsrecht erworben wurde.

**STADT.  
CITY.  
VILLE.  
BONN.**

- (3) Eine Sargbeisetzung ist nur gestattet, wenn dem keine denkmalschutz- oder landschafts-schutzrechtlichen Gründe entgegenstehen. Insbesondere darf keine Gefährdung der denkmalwerten Anlage zu befürchten sein. Anderenfalls sind nur Urnenbeisetzungen zulässig.
- (4) Eine Erstattung möglicher Aufwendungen für Restaurierungs- und Instandsetzungsarbeiten ist in jedem Falle ausgeschlossen.

**§ 4**

**Kündigungsrecht des Paten**

- (1) Solange der Pate noch kein Nutzungsrecht an der betreuten Grabstätte erworben hat, kann er die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich kündigen.
- (2) Wurde bereits ein Nutzungsrecht erworben und eine Bestattung durchgeführt, so ist nur noch eine schriftliche außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund möglich. Auch in diesem Falle bleibt der Pate allerdings Nutzungsberechtigter und muss als solcher die Grabstätte bis zum Ablauf des erworbenen Grabnutzungsrechtes gem. §§ 36 ff. der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn in der jeweils geltenden Fassung pflegen und unterhalten.

**§ 5**

**Kündigungsrecht der Stadt**

Die Stadt ist berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit aus wichtigem Grunde fristlos schriftlich zu kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- der Friedhof oder der Friedhofsteil, auf dem sich die Grabstätte befindet, außer Dienst gestellt oder entwidmet wird,
- der Pate nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Verpflichtungen gemäß §§ 1 und 2 dieser Vereinbarung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

**§ 6**

**Tod des Paten**

- (1) Soweit bei Tod des Paten lediglich eine Denkmalpatenschaft ohne Grabnutzungsrecht besteht, endet die Vereinbarung mit dem Tode. Ein Rechtsnachfolger des Paten hat jedoch die Berechtigung, in den Vertrag einzutreten.
- (2) Besteht zur Zeit des Todes des Paten ein Nutzungsrecht, so gilt der Vertrag für die Dauer des Nutzungsrechtes.
- (3) Soll der verstorbene Pate im Patengrab bestattet werden, muss ein Rechtsnachfolger in den Vertrag eintreten, um entweder das nötige Nutzungsrecht in Gänze zu erwerben oder den für die Ruhefrist nötigen Ergänzungszeitraum.  
Eine Beisetzung des Paten im Patengrab kann auch erfolgen, wenn der Pate eine über seinen Tod hinaus bindende rechtliche Regelung trifft, die den Ankauf des Nutzungsrechtes, die Kosten der Grabpflege und die Standsicherheit der Anlage für die Dauer der Ruhefrist sicherstellt.

**STADT.  
CITY.  
VILLE.  
BONN.**

- (4) Im Übrigen finden für die Rechtsnachfolge in das Nutzungsrecht die jeweils geltenden Bestimmungen der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen Anwendung.

**§ 7**

**Schriftformerfordernis**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.  
Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

**§ 8**

**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungbestandteile hiervon nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vereinbarungsparteien, eine wirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen Regelung nach Sinn und Zweck möglichst nahe kommt.

**§ 9**

**Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Bonn.

Besondere Vereinbarungen:

Keine

Bonn, den 08.07.2015

Bonn, den 08.07.2015

Bundesstadt Bonn  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Der Pate